



V. Schmid (Hrsg.):

Beweisbare IT-Sicherheit – sichere IT-Beweise?¹

Ein Fallbeispiel aus der Rechtsgeschichte und zur Studienarbeit von cand. Wirtsch. Inf. H. Baur (CyLaw-Report XXXV)

Die ersten CyLaw-Reports I-XIX wurden im Rahmen eines vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts (SICARI (2003 – 2007)) erstellt. Mit CyLaw-Report XX ff. wurde dieses Online-Legal-Casebook vom Fachgebiet Öffentliches Recht an der Technischen Universität Darmstadt (Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)) fortgeführt. Mit CyLaw-Report XXXIV ff. erfolgt auch eine Förderung durch das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung initiierte Projekt „Sicherheit im öffentlichen Raum“ ([SIRA](#)). Die CyLaw-Reports sind keine „Living Documents“, die ständig aktualisiert werden. Zitierungen können deswegen veraltet sein. Die Rechtfertigung für diese klassische Perspektive ist, dass den in den CyLaw-Reports präsentierten Entscheidungen der Gerichte nur die jeweils geltende Rechtslage zu Grunde gelegt werden konnte. Der Aufgabe der Aktualisierung stellt sich der Lehrstuhl in den integrierten Veranstaltungen [Cyberlaw I](#) und [Cyberlaw II](#). Hier wird das Methodenwissen von Studierenden der Technikwissenschaft so gefördert, dass sie in Übungen an der notwendigen Aktualisierung selbst mitwirken können.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Die Wahl und Vergabe des Themas der Studienarbeit (CyLaw-Report XXXV) erfolgte im Rahmen der rechtswissenschaftlichen „legal realism“²-Forschungen des Lehrstuhls. Anlass war ein Entführungsfall aus dem Jahr 2003, in dem die Herkunft eines Computerfaxes von entscheidender Bedeutung war. Die Beweisbarkeit des „Ob“ und des „Wie“ der Nutzung von Informationstechnologie als Tatinstrument (Computerforensik) wurde hier zu einer zentralen Herausforderung der Strafverfolgung. Das Kernthema der „beweisbaren IT-Sicherheit“ (in der Terminologie der Informatik) wurde zur

¹ Dieser CyLaw-Report wurde in 12/2011 veröffentlicht.

² Jerome Frank, *Law and the Modern Mind*, new ed. 1970; Grant Gilmore, *Legal Realism: Its Cause and Cure*, 70 *Yale L.J.* (1961), p. 1037; Karl N. Llewellyn, *A Realistic Jurisprudence - The Next Step*, 30 *Col.L.Rev.*, 431 (1930); Karl N. Llewellyn, *Some Realism About Realism - Responding to Dean Pound*, 44 *Harv.L.Rev.*, 697 and 1222 (1930/31); Gerhard Casper, *Juristischer Realismus und politische Theorie im amerikanischen Rechtsdenken*, 1967; Wolfgang Fikentscher, *Methoden des Rechts*, Band II, 1975, S. 273; Norbert Reich, *Sociological Jurisprudence and Legal Realism im Rechtsdenken Amerikas*, 1967.

Herausforderung der „sicheren IT-Beweisbarkeit“ (in einer rechtlichen Terminologie). Für seine Forschungen wurde dem Lehrstuhl Akteneinsicht in die Strafakten gewährt. Den zuständigen Behörden wird hiermit gedankt – von einer Angabe des Aktenzeichens wird aus Gründen des Privatsphärenschutzes abgesehen. Inhalte der Akte werden auch in der Studienarbeit von H. Baur: Zur Beweiskraft informationstechnologischer Expertise, in den Fußnoten 101, 114 und 131 zitiert.

Inhaltsverzeichnis:

I.	Rechtsgrundlage der Akteneinsicht.....	3
II.	Sachverhalt: Falsche Verdächtigung.....	3
III.	Ermittlungsmaßnahmen	4
1.	Verbindungsnachweis des Festnetzanschlusses des B.....	4
2.	Durchsuchung der Wohnung des B und Beschlagnahme des Laptops	4
3.	Sichere IT-Beweise?	6
IV.	Argumente des Anwalts des Beschuldigten B.....	6
V.	Beauftragung eines Sachverständigen.....	7
VI.	Ergebnis	8
VII.	Ausblick.....	9

I. Rechtsgrundlage der Akteneinsicht

Der Lehrstuhl erhielt Akteneinsicht auf Grundlage einer strafprozessualen Vorschrift.

§ 476 StPO [Übermittlung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken]

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(...)

II. Sachverhalt: Falsche Verdächtigung

Tatinstrument war ein Computerfax, mit dem eine Zeitung Z über den angeblichen Aufenthaltsort eines Entführungsofopfers E unterrichtet wurde. Inhaltlich nannte das Fax sowohl den Namen des Entführungsofopfers als auch eine konkrete Adresse des angeblichen Aufenthaltsorts. In der Kopfzeile enthielt das Fax eine Absenderkennung, die gleichlautend mit der Nummer des Empfängers – der Zeitung Z („Zeitungsverlag Z – 0123 5678 26.02.20?? – 19.29 Uhr Seite 1 von) war. Die Folgen dieses Faxes für den Wohnungsinhaber waren erheblich. Ein Sondereinsatzkommando (SEK) stürmte die Wohnung, ohne jedoch das Entführungsofopfer bzw. Hinweise auf eine Entführung vorzufinden. Nach Auffassung der Strafverfolgungsbehörden handelt es sich bei dem Fax um eine falsche Verdächtigung:

§ 164 StGB [Falsche Verdächtigung]

(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Ver-

fahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort-dauern zu lassen. (...)

III. Ermittlungsmaßnahmen

1. Verbindungsnachweis des Festnetzanschlusses des B

In der Folgezeit versuchten die Ermittlungsbehörden den Absender des Faxes zu ermitteln. Evident war die Absender-Kennung mit der Nummer des Empfängers – der Zeitung Z – falsch. Der Tatverdacht richtete sich aufgrund anderer Ermittlungen sehr früh gegen einen Bekannten des Wohnungsinhabers als Beschuldigten (B). Die Ermittlungsbehörden stellten auch fest, dass von dem Festnetzanschluss des Beschuldigten in der fraglichen Zeit eine Verbindung zu dem Zeitungsverlag Z hergestellt worden war.

2. Durchsuchung der Wohnung des B und Beschlagnahme des Laptops

Der in Folge dieser Kenntnisse vom Amtsgericht erlassene Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss gegen den Beschuldigten führte dazu, dass ein Laptop aufgefunden wurde.

§ 94 StPO [Gegenstand der Beschlagnahme]

- (1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.
- (2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen.

§ 98 StPO [Anordnung der Beschlagnahme]

- (1) Beschlagnahmen dürfen nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt darf nur durch das Gericht angeordnet werden.
- (2) Der Beamte, der einen Gegenstand ohne gerichtliche Anordnung beschlagnahmt hat, soll binnen drei Tagen die gerichtliche Bestätigung beantragen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen. Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 162. Der Betroffene kann den Antrag auch bei dem Amtsgericht einreichen, in des-

sen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat; dieses leitet den Antrag dem zuständigen Gericht zu. Der Betroffene ist über seine Rechte zu belehren.

(3) Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder eine ihrer Ermittlungspersonen erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Gericht von der Beschlagnahme Anzeige zu machen; die beschlagnahmten Gegenstände sind ihm zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird eine Beschlagnahme in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung ersucht. Die ersuchende Stelle ist zur Mitwirkung berechtigt. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden.

§ 102 StPO [Durchsuchung beim Verdächtigen]

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 105 StPO [Anordnung; Ausführung]

(1) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Durchsuchungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 ordnet der Richter an; die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

(2) Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizeibeamte oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sein.

(3) Wird eine Durchsuchung in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung ersucht. Die ersuchende Stelle ist zur Mitwirkung berechtigt. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden.

In der Wohnung des Beschuldigten wurde also kein Faxgerät gefunden. Allerdings musste der Beschuldigte einräumen, dass sich auf seinem Laptop eine Fax-Software befindet. Neben dem – in der Folge beschlagnahmten – Computer fand sich in der Wohnung des Beschuldigten eine Telefonrechnung für den Monat Februar, die für den 26.02.20?? eine Faxverbindung auflistete und abrechnete.

3. Sichere IT-Beweise?

In der Folgezeit erfolgte eine Auswertung des „beschlaggenommenen“ Computers durch einen Polizeihauptmeister. Die Festplatte wurde aus dem asservierten Computer aus- und in einen dienstlichen Rechner eingebaut. Mit dem Datensicherungsprogramm „EnCase“ wurde eine physikalische Datensicherung durchgeführt. Der Polizeihauptmeister archivierte die erstellten Evidence-Files auf der dienstlichen Festplatte. Die Daten des Beschuldigten sollten für ein Jahr aufbewahrt werden. Bei der Untersuchung wurden Dateien gefunden, die mit der Erstellung des Faxes in Zusammenhang stehen konnten. In einem Windows-Unterverzeichnis befand sich eine Verknüpfung zu einem Dokument mit dem Titel „...Polizei meldet Entführung ...dot“. Die Datei trug das Erstellungs- und Veränderungsdatum vom 26.02.20?? um 19.20 Uhr. Das Originaldokument zu dieser Verknüpfung konnte jedoch nicht aufgefunden werden. Weiter konnte nachvollzogen werden, dass am Tag des Zugangs des Faxes gegen 19:10 Uhr eine Internetseite aufgerufen worden war, auf der sich Links zu diversen polizeilichen Fahndungen in Bezug auf unbekannte Tote befanden (andere Straftaten). Der Polizeihauptmeister fand eine Datei, die mit der auf dem Rechner befindlichen Faxsoftware in einem zeitlichen Zusammenhang stand. Sie wurde am 26.02.20?? erstellt bzw. geändert. Aus dieser Datei ließ sich allerdings nicht ersehen, welche Funktionalität durch die Faxsoftware erstrebt worden war. Zusammenfassend gingen die Ermittlungsbehörden von einem die Anklage rechtfertigenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten B aus.

IV. Argumente des Anwalts des Beschuldigten B

B beauftragte einen Anwalt, der folgende Argumente vorbrachte:

(1) Der Telefonanschluss des Beschuldigten sei manipuliert worden. Der Beschuldigte habe festgestellt, dass am Haupttelefonanschluss im Keller die Telekom-Plombe beschädigt gewesen sei.

(2) Die Einwahl per Computer erfolge über eine ISDN-Karte. Der Beschuldigte habe in den vergangenen Monaten wiederholt versucht, sich in das Internet einzuwählen, es sei aber eine Fehlermeldung „123“ angezeigt worden. Diese Fehlermeldung besagt sinngemäß, dass ein anderer Computer gleichzeitig eine Verbindung aufgebaut habe.

(3) Dritte könnten im Wege der Remonte-Forensik-Software oder durch einen Trojaner Nachrichten vom Computer des Beschuldigten versendet haben. Je nachdem wie das Modem konfiguriert sei, sei es denkbar, einen Rechner „Remote“ zu starten und ans Netz zu bringen. Auch ohne Wissen von Zugangsinformationen wie Login, Passwort und ISP wäre es möglich, Adressen mit Soft- oder Hardware zu manipulieren. Insbesondere habe der Beschuldigte in den letzten Wochen eine Einschränkung

der Funktionen seines Computers festgestellt, die auf eine solche Intervention hinweisen könnten.

(4) Weiter habe der Beschuldigte in den vergangenen Monaten festgestellt, dass das Schloss der Wohnungstür, welches er routinemäßig immer mehrmals abschließe, wenigstens in ... Fällen nicht verschlossen gewesen sei.

Zusammenfassend stellt der Anwalt des Beschuldigten den Antrag, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Dies soll den Beweis dafür erbringen, dass am Computer zur Tatzeit eine Infiltrierung erfolgt war.

V. Beauftragung eines Sachverständigen

Als Sachverständiger soll ein Professor P – ein Informatiker mit dem Spezialgebiet der EDV-Beweissicherung – beauftragt werden. Professor P wurde beauftragt, ein Gutachten zu erstellen. Es sollte geklärt werden, ob sich zur Tatzeit ein sogenannter „Trojaner“ auf dem Rechner des B befand und ob dieser es Dritten ermöglicht haben könnte, auf die Funktionen des Rechners zuzugreifen. Zunächst legte Professor P erste Ergebnisse der Analyse vor: die Analyse wurde mit einem Abbild des Asservatenrechners auf einem eigenen Forensik-Rechner ausgeführt. Für die Durchführung der Analyse hatte Professor P einen in Forensischer Informatik ausgebildeten Studenten beauftragt. Die Überprüfung sei unerwartet dadurch kompliziert worden, dass am Rechner nach der Beschlagnahme Veränderungen vorgenommen worden seien. Normales forensisches Vorgehen schreibe die Sicherung der Spuren vor (Herstellung einer Image-Datei). Auf dem Asservat selbst dürfe also keinerlei Aktionen ausgeführt werden. Auf dem beschlagnahmten Rechner waren jedoch mehrere (Probe-)Faxe, wie sie in der Gerichtsakte abgedruckt wurden, erstellt und anschließend wieder gelöscht worden. Zur Feststellung, ob auf dem Rechner die behauptete Fax-Datei sowie ggf. ein Trojanisches Pferd tatsächlich vorhanden waren, sei es erforderlich, auch alle gelöschten Dateien systematisch zu analysieren. Die Analyse hatte ergeben, dass das Original-Fax bei der kriminaltechnischen Untersuchung vernichtet worden sei. Später legte Professor P das fertige Gutachten vor. Es wurde keine böartige Schadsoftware auf dem Rechner gefunden. Professor P äußerte sich kritisch über die EDV-Beweissicherung der Polizei. Wichtige beweiserhebliche Dateien (insbesondere ein Fax mit dem in Frage stehenden Text) seien erst nach Beschlagnahme des Rechners auf der Festplatte erstellt bzw. verändert worden. Bei Untersuchungen der forensischen Informatik dürften grundsätzlich Untersuchungen am originalen Hardware/Software-System nur mit Lesezugriff durchgeführt werden. Dies sei erforderlich, weil nicht davon ausgegangen werden könne, dass die „Sicherungskopien“ identisch mit den Urdateien seien. Eine Prüfung der Identität von Ur- und Imagedatei erfordere eine gesonderte weitere Untersuchung der verwendeten Software sowie der Originale. Die Unveränderlichkeit des beschlagnahmten Computers sei überdies wesentliche Grundlage für die Überprüfbarkeit des Vorgehens der Kriminaltechniker.

VI. Ergebnis

Im Ergebnis hat das Gutachten von Professor P dazu geführt, dass der vorliegenden Akte entsprechend (mehrere Zentimeter dick) eine Strafverfolgung nicht erfolgt. Das Strafverfahren gegen B wurde durch das Amtsgericht vorläufig eingestellt (nach § 153 a Abs. 2 StPO). B bekam die Auflage, 250,00 € an eine Stiftung für krebserkrankte Kinder zu zahlen.

§ 153a StPO [Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen]

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen und Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltungspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,
5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben, oder
6. an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen.

Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist, die in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 höchstens sechs Monate, in den Fällen des Satzes 2 Nr. 4 höchstens ein Jahr beträgt. Die Staatsanwaltschaft kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist einmal für die Dauer von drei Monaten verlängern; mit Zustimmung des Beschuldigten kann sie auch Auflagen und Weisungen nachträglich auferlegen und ändern. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet. § 153 Abs. 1 Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 5 entsprechend.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist

nicht anfechtbar. Satz 4 gilt auch für eine Feststellung, daß gemäß Satz 1 erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind.

(3) Während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist ruht die Verjährung.

VII. Ausblick

Bereits dieser – im CyLaw-Report (XXXV) als „Akte“ zitierte - Fall verdeutlicht, welche Bedeutung die informationstechnologische Kompetenz des Staates – insbesondere seiner präventiv und repressiv tätigen Behörden - hat. Auch eine Heise-Meldung vom Sommer 2010 verdeutlicht das Handlungsbedürfnis:

heise online vom 24.07.2010: [Bayern will im Schnellverfahren Internetpolizisten ausbilden](#)

„Das Bundesland Bayern will an Fachhochschulen Informatikabsolventen rekrutieren, um sie im Schnellverfahren zu Polizeibeamten auszubilden. Sie sollen das Bayerische Landeskriminalamt im Kampf gegen die Internetkriminalität unterstützen. Wie das Nachrichtenmagazin Spiegel in seiner Montagsausgabe berichten wird, soll den Informatikern die klassische mehrjährige Ausbildung im Rahmen des Polizeidienstes erspart bleiben.

Der Präsident des Bayerischen Landeskriminalamtes, Peter Dahte, weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ‚bei der Bedrohung unserer Gesellschaft‘ Straftaten im Internet inzwischen an dritter Stelle hinter Terrorismus und organisierter Kriminalität stünden. Zudem werde alle zwei Sekunden irgendwo auf der Welt eine Schadsoftware ins Netz gestellt.“